



Kleingartenverein „Erholung“ e. V. Naumburg
Vorsitzender Uwe Kühn
Burgstraße 60
06618 Naumburg

Wasser- und Stromordnung der Kleingartenanlage "Erholung" e. V. Naumburg vom 21.06.2025

Präambel

Alle in der Satzung verwendeten weiblichen Bezeichnungen für Funktionen und Tätigkeiten gelten uneingeschränkt in gleicher Weise auch für männliche und diverse Personen. Dies stellt keinerlei Einschränkungen dar, sondern dient lediglich der Übersichtlichkeit der Satzung.

1. Grundsatz

1. Die Wasser- und Stromordnung regelt die ordnungsgemäße, sparsame und ehrliche Verwendung von Wasser und Strom der Kleingartenanlage „Erholung“ e. V. Naumburg, kurz Kleingartenverein oder KGV genannt.
2. Die Wasser- und Stromversorgung erfolgt über die Gemeinschaftsanlage des Kleingartenvereins.
3. Der Kleingartenverein bildet eine Versorgungsgemeinschaft für Wasser und Strom.

2. Zuständigkeiten

1. Die Verfügungsgrenze legt fest, ab welcher Stelle die Abnehmerin eigenverantwortlichen Zugriff auf ihre Anlagenteile hat.

Wasser: Rechtsträgergrenze ist die Anschlussverschraubung auf der Parzelle. Verfügungsgrenze ist die Abgangsverschraubung am Wasserzähler (Wasseruhr).

Die Rechtsträgergrenze legt fest, bis zu welchem Anlagenteil der Verein kostenpflichtig Sorge zu tragen hat und ausschließlich berechtigt ist, Veränderungen durchzuführen. Für alle dahinter befindlichen Teile der Anlage ist die Abnehmerin kostenpflichtig. Veränderungen hinter der Verfügungsgrenze dürfen durch die Abnehmerin, mit Ausnahme des Rückflussverhinderers, ausgeführt werden.

2. Aus der Abgrenzung zwischen vereinseigener Anlage und Anlagen der Abnehmerinnen ergeben sich die entsprechenden Verantwortlichkeiten für Einrichtung, Wartung, Reparatur, Unterhaltung und Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

3. In Fällen der Gefahr und nach mehrmaliger erfolgloser Aufforderung zur Anwesenheit ist das Betreten der Parzelle durch die Wasser- bzw. Strombeauftragten des Kleingartenvereins auch bei Abwesenheit der Abnehmerin zulässig. Unter Gefahren sind dabei Havarien wie Rohrbruch, unkontrollierter Wasseraustritt, Brandgefahr und ähnliches zu verstehen.



3. Wasserversorgung

1. Das vereinseigene Wassernetz beginnt nach den jeweiligen Hauptzählern im Hauptwasserschacht mit der Einspeisung des Wassers durch den örtlichen Wasserversorger und endet vor der Wasseruhr der jeweiligen Parzelle.
2. Die Wasseranlage der Abnehmerin beginnt mit dem Anschluss an die Hauptwasseranlage und umfasst alle, dem Anschluss nachfolgenden Installationen und Anschlüsse.
3. Inspektionen, Wartungen, Störungsbeseitigungen und Kontrollen am vereinseigenen Wassernetz werden vom Gesamtvorstand geplant und veranlasst.
4. Alle Wasseruhren sind entsprechend dem Eichgesetz spätestens alle sechs Jahre auszutauschen. Der Tausch kann durch den Kleingartenverein organisiert werden.

4. Stromversorgung

1. Die Elektroanlage der Abnehmerin beginnt an der Übergabestelle der Parzelle und umfasst alle nachfolgenden Elektroinstallationen und Anschlüsse.
2. Die vereinseigene Stromanlage beginnt nach den Hauptzählern des örtlichen Stromversorgers bis zur Übergabestelle der Parzelle. Sie umfasst das Kabelnetz in der Gartenanlage, die Kabelverteiler- und Kabelanschlusskästen. Alle Anlagenteile, die sich hinter den Kabelanschlusskästen befinden, liegen in der Verantwortung der Abnehmerin.
3. Inspektionen, Wartungen, Störungsbeseitigungen und Kontrollen an den Kabelanschlusskästen werden vom Vorstand geplant und veranlasst.
4. Für Schäden, die die Abnehmerin durch Unterbrechung der Stromversorgung erleidet, haftet der Kleingartenverein nicht.

5. Voraussetzung für die Nutzung von Wasser und Strom (allgemein)

1. Beim geschäftsführenden Vorstand und der jeweiligen Beauftragten muss ein Plan über den Verlauf von Wasser- und Stromleitungen auf der Parzelle hinterlegt sein.
2. Die Mitgliederinnen sind ausschließlich berechtigt, Wasser und Strom für den Eigenbedarf zu entnehmen. Eine Weitergabe oder ein Verkauf an Dritte ist unzulässig. Kurzzeitige nachbarschaftliche Hilfe ist erlaubt.
3. Der Kleingartenverein haftet gegenüber der Abnehmerin weder für Versorgungsausfälle noch für technisch oder anderweitig bedingte Unterbrechungen der Wasser- und Stromversorgung.
4. Errichtung, Änderungen sowie die Instandhaltung der Wasser- und Stromversorgung dürfen nur nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften erfolgen.
5. Jede Errichtung oder Veränderung an der Wasser- oder Stromversorgung ist mittels Bauantrag an die Baubeauftragte – oder, falls nicht besetzt, an den Vorstand – zu melden.



6. Eine Entnahme von Wasser oder Strom aus der Parzelleninstallation ist erst nach erfolgter Abnahme durch eine vom Vorstand beauftragte Fachkraft zulässig; die Abnahme ist zu protokollieren.

6. Voraussetzung für die Nutzung von Wasser (überarbeitet)

1. Vor und nach jeder Wasseruhr muss ein Absperrventil vorhanden sein. Das Absperrventil hinter der Wasseruhr muss einen integrierten Rückflussverhinderer enthalten oder ein solcher ist separat zwischen Wasseruhr und dem parzellenseitigen Absperrventil zu installieren.

2. In jeder Parzelle muss sich eine funktionstüchtige, geeichte Wasseruhr befinden.

3. Es dürfen ausschließlich für den Außenbereich zugelassene, geeichte Wasseruhren verwendet werden.

4. Die Entnahme von Wasser ist nach Feststellung eines Defekts an der Wasseruhr nur nach dessen vollständiger Behebung wieder zulässig.

5. Der Austausch abgelaufener oder defekter Wasseruhren darf ausschließlich durch die zuständige Wasserverantwortliche des Kleingartenvereins erfolgen.

6. Die Wasserbeauftragte dokumentiert Zählernummer, Zählerstand und Datum des Austauschs, versieht die neue Wasseruhr mit einer Plombe und übermittelt die Informationen dem Vorstand schriftlich oder digital (z. B. per Foto).

7. Der Besitz eines Brunnens auf der Parzelle entbindet nicht von der Mitgliedschaft in der Wassergemeinschaft. Auch Brunnenbesitzerinnen beteiligen sich in gleichem Maße an den Betriebskosten der Wasseranlage wie Parzellen ohne Brunnen.

7. Voraussetzung für die Nutzung von Strom

1. Die Mitgliederinnen haben sich vor der Durchführung von Tiefbauarbeiten im Bereich der Kabeltrasse eigenverantwortlich über geltende Vorschriften und Gegebenheiten zu informieren. Nach dem Verlegen von Kabeln an das vereinseigene Stromnetz ist ein präziser Verlegeplan zu erstellen und beim Vorstand zu hinterlegen.

2. Alle erforderlichen Installationen sowie Änderungen an Stromzählern und Sicherungskästen der Parzelle dürfen ausschließlich durch eine anerkannte Elektrofirma oder fachkundige Elektroinstallateurin durchgeführt und per Protokoll dokumentiert werden. Eine anschließende Abnahme durch die Stromverantwortliche ist verpflichtend.

3. Die Eigenversorgung durch Notstromaggregate ist unzulässig. Eine Eigenversorgung über Photovoltaik-Anlagen ist erlaubt, sofern keine Einspeisung in das Vereinsnetz erfolgt.



8. Abrechnung des Wasser- und Stromverbrauchs

1. Die Erhebung des Wasser- und Stromverbrauchs erfolgt jährlich zum Ende der Gartensaison, in der Regel im Oktober.
2. Die Abrechnung der Kosten für Wasser- und Stromversorgung erfolgt jährlich gemeinsam mit der Jahresbelastung für das folgende Kalenderjahr.
3. Die Zahlung der Wasser- und Stromkosten sowie eventueller Vorauszahlungen (sofern erhoben) ist zusammen mit der Jahresbelastung zu leisten.
4. Einwände gegen die Rechnungsstellung berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub, wenn offensichtliche Ablese- oder Berechnungsfehler vorliegen. Ein Widerspruch ist unverzüglich schriftlich beim Vorstand einzureichen. Einwände gegen die Organisation der Abrechnung sind dem Vorstand oder im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung vorzubringen. Sie berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung.
5. Die Strom- und Wasserpreise richten sich nach den Tarifen der jeweiligen Versorgungsunternehmen, zuzüglich anteiliger Kosten für Verluste (Schwund) und notwendige Reparaturen. Die Verteilung dieser Zusatzkosten über Umlagen regelt die Finanzordnung des KGV.
6. Bei einem Pächterinnenwechsel sind der Wasser- und Stromzählerstand zu erfassen. Die Abrechnung erfolgt unter Berücksichtigung des Kaufvertrags.
7. Der KGV ist berechtigt, mit der Jahresbelastung eine Vorauszahlung für das laufende Geschäftsjahr zu verlangen. Diese bemisst sich nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres. Näheres regelt die Finanzordnung.
8. In der Jahresbelastung kann der KGV folgende Gebühren erheben:
 - Austausch von Wasserzählern,
 - Beschädigung von Plomben an Wasserzählern,
 - Nachträgliche Kontrolle von Wasserzählern, wenn der Zugang zum vereinbarten Ablesetermin nicht ermöglicht wurde,
 - Verweigerung der Kontrolle von Wasserzählern.



9. Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten

9.1 Vorstand und dessen Beauftragte

1. Ablesen des Verbrauchs an den Wasserzählern.
2. Kontrolle und Prüfung der Anlagen auf ordnungsgemäßen Zustand, sachgemäße Nutzung sowie Einhaltung der Sicherheitsanforderungen.
3. Das Entfernen und Anbringen von Plomben darf ausschließlich durch die vom Vorstand beauftragten Personen erfolgen.
4. Durchführung stichprobenartiger Kontrollen zur ordnungsgemäßen Entnahme von Wasser und elektrischer Energie aus dem Netz.
5. Zur Ausübung der genannten Aufgaben sowie in dringenden Fällen (z. B. bei Havarien) sind die Beauftragten des Vorstandes berechtigt, Parzellen bis zu den Messeinrichtungen und Versorgungsanlagen zu betreten.
6. Ist eine Nachpächterin zum Eigentumserwerb bereit, kann das ausscheidende Mitglied durch den Vorstand verpflichtet werden, auf eigene Kosten eine Überprüfung der Installation durch eine Fachkraft vornehmen zu lassen. Das Prüfprotokoll ist der Nachpächterin zu übergeben und dem Vorstand zur Einsicht vorzulegen.

9.2 Mitglieder

1. Für die fachgerechte Errichtung, Änderung, Ausführung, Wartung, Instandhaltung, den sicheren Betrieb sowie den Brandschutz der Wasser- und Stromanlagen innerhalb der Parzelle trägt das jeweilige Mitglied die volle Verantwortung. Dies gilt auch für Stromleitungen, die von den Unterverteilungen durch die Parzelle eines Mitglieds geführt werden und der Versorgung angrenzender Parzellen dienen.
2. Das Mitglied gewährleistet jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Messeinrichtungen für Wasser sowie zu den Kabelanschlusskästen für die Beauftragten des Vorstandes:
 - bei Havarien (auch in Abwesenheit der Mitglieder),
 - bei Kontrollen der Messeinrichtungen und Anlagen.

Festgestellte Mängel an der Anlage sind unverzüglich dem Vorstand zu melden. Die Entnahme von Wasser oder Strom ist sofort zu unterbrechen; der Zählerstand und das Datum der Unterbrechung sind zu dokumentieren. Dies betrifft insbesondere wiederkehrende Sicherheitsausfälle, verschmorte oder beschädigte Klemmstellen in Verteilereinrichtungen, defekte Kabelverteiler und vergleichbare Unregelmäßigkeiten.

Mitgliedern ist es untersagt, Plomben an Unterzählern zu entfernen oder zu öffnen.

Sollte ein Austausch von Sicherungen in Kabelverteilerkästen notwendig sein, ist unverzüglich die Strombeauftragte zu informieren. In Ausnahmefällen darf ein Austausch durch eine fachkundige Person



erfolgen, wenn die Strombeauftragte nicht zeitnah erreichbar ist. In jedem Fall ist der Vorstand im Nachgang zu informieren.

10. Sperrung von Anschlüssen bzw. Widerruf erteilter Genehmigungen

1. Der Vorstand des Kleingartenvereins ist berechtigt, das jeweilige Mitglied den Bezug von Strom und/oder Wasser aus dem vereinseigenen Strom- und Wassernetz zu unterbinden und den Anschluss zu sperren. Dies ist insbesondere in folgenden Fällen zulässig:

- Entnahme von Wasser und/oder Strom, der nicht durch einen Unterzähler erfasst wird,
- nicht fristgerechte Zahlung der Wasserrechnung oder der Jahresbelastung,
- unbefugtes Öffnen oder Entfernen von Plomben,
- unrechtmäßige Nutzung von bezogenem Wasser und/oder Strom,
- vorsätzliche Beschädigung, eigenmächtige Instandsetzung oder Veränderungen an der Gemeinschaftsanlage,
- Verwendung einer nicht mehr geeichten Wasseruhr,
- sonstige grobe Verstöße gegen diese Ordnung.

2. In schwerwiegenden Fällen von widerrechtlicher Nutzung, bei Verdacht auf Manipulation an den Versorgungsanlagen oder vorsätzlicher Beschädigung der Gemeinschaftsanlagen, erstattet der Vorstand Strafanzeige wegen Diebstahls bzw. Sachbeschädigung.

11. Gebühren

1. Die Gebühren für den Strom- und Wasserverbrauch richten sich nach den aktuellen Tarifen des zuständigen Versorgungsunternehmens.

2. Vom Versorger erhobene Gebühren für die Gemeinschaftsanlage werden auf die Mitglieder umgelegt.

3. Verluste innerhalb der Anlage, die keinem einzelnen Mitglied zugeordnet werden können, werden anteilig auf alle Mitglieder verteilt.

4. Für geplante Erweiterungen, Erneuerungen, Wartungen und Instandhaltungen können zweckgebundene und zeitlich befristete Rücklagen über Umlagen gebildet werden.

5. Die genaue Ausgestaltung der Regelungen in den Absätzen 1 bis 4 ist in der Gebührenordnung des KGV festgelegt.



12. Übergangsregelungen

Da in den Unterlagen zu den Parzellen in der Vergangenheit nicht alle Zuleitungen für Wasser und Strom gemäß Punkt 5, Absatz 1 vollständig dokumentiert wurden, ist eine nachträgliche Erfassung erforderlich. Zu diesem Zweck werden die Mitglieder vom Vorstand bzw. den zuständigen Beauftragten einzeln kontaktiert, um eine möglichst genaue Ermittlung der Leitungsverläufe auf den jeweiligen Parzellen vorzunehmen.

Die Übergangsregelung gilt für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung. Innerhalb dieses Zeitraums sind sämtliche erforderlichen Daten zu erfassen.

Lässt sich der genaue Leitungsverlauf nicht mit vertretbarem Aufwand feststellen, ist der vermutliche Verlauf zu dokumentieren.

Bei einem Wechsel der Mitgliedschaft ist das scheidende Mitglied verpflichtet, die Erhebung der Leitungsverläufe sicherzustellen.

Die vollständige Erfassung der Daten zu den Wasserzählern – insbesondere Typ, Seriennummer, Eich Jahr und Ablaufdatum der Eichung – muss innerhalb eines Jahres nach Beschlussfassung abgeschlossen sein.

13. Schlussbestimmung

Über alle Fragen zur Wasser- und Stromversorgung, die in dieser Ordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

Mit der Kündigung der Mitgliedschaft aller auf einer Parzelle eingetragenen Mitglieder endet automatisch auch die Zugehörigkeit zur Versorgungsgemeinschaft Wasser und Strom des KGV. Soll eine Weiternutzung erfolgen, kann ein entsprechender Nutzungsvertrag gemäß Punkt 5, Absatz 7 abgeschlossen werden.

14. Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 21.06.2025 durch die Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Vorstand